

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen am 09.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 35 der Wasserversorgungssatzung vom 17.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² Nutzungsfläche (§ 28) 7,45 €.

§ 2

§ 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 17.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Grundgebühren

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Zählergröße	Zählergebühr / Monat
Qn 1,5; Q3 = 2,5 Qn 2,5; Q3 = 4,0 Haushaltszähler	1,06 €
Qn 6,0; Q3 = 10,0	1,12 €
Qn 60,0; Q3 = 100,0	13,30 €

Zusätzlich wird für jeden Zähler eine Grundgebühr von 4,54 € pro Monat erhoben.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfallen Zähler- und Grundgebühr.

§ 3

§ 42 der Wasserversorgungssatzung vom 17.12.1997 wird wie folgt neu gefasst:

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,97 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro m³ 2,97 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 41) pro m³ 2,97 Euro.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Eisingen, den 09.12.2020

Karst, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.